

Einzelinitiative Jakob Haug jun. betreffend Änderung Polizeiverordnung Weiningen

Referent: --

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Einzelinitiative von Jakob Haug jun., Weiningen, vom 18. März 2026, wird gutgeheissen. Daraus folgt:
 - 1.1 Die Artikel 4, 18 und 20 der Polizeiverordnung Weiningen vom 9. Juni 2011 werden entsprechend dem Textlaut der Einzelinitiative revidiert und in dieser Form genehmigt.
 - 1.2 Die revidierten Artikel der Polizeiverordnung Weiningen treten mit Erlangung der Rechtsgültigkeit des heutigen Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Erläuterungen

Inhalt der Einzelinitiative

Mit Eingabe vom 18. März 2026 hat Jakob Haug jun., Weiningen, eine Einzelinitiative betreffend Änderung der Polizeiverordnung Weiningen eingereicht. Seine Initiative erfüllt die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Somit liegt ein konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form dar, welcher unter Vorbehalt der politischen Zustimmung unverzüglich umzusetzen ist. Der Initiativtext lautet:

Die Polizeiverordnung Weiningen ist wie folgt zu ändern:	
Bisher:	Neu:
Art. 4; Ausnahmegewilligungen Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmegewilligungen.	Art. 4; Ausnahmegewilligungen ¹ Soweit es besondere Verhältnisse rechtfertigen und dadurch das öffentliche Interesse nicht unzumutbar verletzt wird, ist der Gemeinderat ermächtigt, Abweichungen von den in dieser Verordnung festgesetzten Bestimmungen zu treffen. Hierfür erlässt er entsprechende Ausnahmegewilligungen. ² <u>Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die unter Art. 18 Abs. 5 und Art. 20 Abs. 2 festgesetzten absoluten Verbote.</u>

<p>Art. 18; Schiessen</p> <p>¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun, Paint-Ball-Waffen usw.).</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.</p> <p>³ Schiessübungen mit Munition/Waffen jeglicher Art, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen sowie mit Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Abgesperrtes oder entsprechend markiertes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden, gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>⁵ Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschläge, das Hochzeitsschiessen usw. ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>Art. 18; Schiessen</p> <p>¹ Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund ist untersagt. Dasselbe gilt für waffenähnliche Attrappen (z.B. Softgun, Paint-Ball-Waffen usw.).</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten sowie die Ausübung der Jagd.</p> <p>³ Schiessübungen mit Munition/Waffen jeglicher Art, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen sowie mit Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf entsprechend eingerichteten Anlagen durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Abgesperrtes oder entsprechend markiertes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden, gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>⁵ Das Schiessen mit Mörsern, das Abbrennen von Petarden, Donnerschlägen, Schwärmern, Kanonenschläge <u>usw. ist unter Vorbehalt von Abs. 6 und 7 absolut verboten.</u></p> <p><u>⁶ Das Abfeuern von Kanonenschlägen im Zusammenhang mit dem Hochzeitsschiessen ist bewilligungspflichtig.</u></p> <p><u>⁷ Die Anwendung von Pyroakustik (z.B. Schreckschuss) ist nur im Zusammenhang mit der Vogelabwehr im Weinbau zulässig.</u></p>
<p>Art. 20; Feuerwerk</p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p>² Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet das Feuermachen und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.</p>	<p>Art. 20; Feuerwerk, <u>Feuermachen</u></p> <p>¹ Das Abbrennen von <u>geräuscharmem</u> Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.</p> <p><u>² Das Abbrennen und abschiessen von lärmendem Feuerwerk ist absolut verboten.</u></p> <p>³ Bei grosser Trockenheit kann der Gemeinderat für das gesamte Gemeindegebiet <u>sämtliches Feuermachen</u> verbieten.</p>

Begründung der Einzelinitiative

Initiant Jakob Haug jun. begründet seine Eingabe wie folgt:

In den vergangenen Jahren ist in unserer Gemeinde eine deutliche und anhaltende Zunahme des Abbrennens von Feuerwerk festzustellen. Dieses beschränkt sich längst nicht mehr auf die traditionellen Anlässe wie den 1. August oder Silvester, sondern beginnt teilweise bereits eine Woche davor und dauert bis zu einer Woche danach an. Diese Entwicklung führt zu erheblichen Belastungen für Tiere, Menschen und Umwelt und erfordert aus Sicht des Initianten eine Anpassung der bestehenden Polizeiverordnung.

Besonders gravierend sind die Auswirkungen auf Tiere. In der Pferdepension des Initianten sowie in weiteren Tierhaltungen der Gemeinde reagieren Pferde und andere Tiere äusserst sensibel auf laute Knallgeräusche. Die wiederholten Explosionen lösen starke Panikreaktionen aus, die zu unkontrollierten Fluchtversuchen und erheblichen Verletzungsrisiken für Tiere und betreuende Personen führen. Auch zahlreiche Haus- und Wildtiere sind betroffen, da sie den plötzlichen Lärm weder einordnen noch ihm entkommen können.

Zusätzlich ist eine deutliche Zunahme der abgefeuerten Feuerwerksmenge sowie ein vermehrt unsachgemässer Umgang damit festzustellen. Feuerwerkskörper werden teilweise in unmittelbarer Nähe von Stallungen, mitten in Wohngebieten oder auf landwirtschaftlichen Flächen gezündet. Dies erhöht nicht nur die Lärmbelastung erheblich, sondern birgt auch erhebliche Risiken hinsichtlich Brände und Sachbeschädigungen. Es sollte allen in Erinnerung sein, dass in Weiningen vor einigen Jahren bereits eine Scheune vollständig niedergebrannt ist – ein Ereignis, das die realen Gefahren eindrücklich aufzeigt.

Auch für Menschen stellt diese Entwicklung eine zunehmende Belastung dar. Besonders vulnerable Personengruppen wie ältere Menschen leiden unter den unvorhersehbaren und lauten Knallgeräuschen. Gemäss einem Bericht einer dem Initianten bekannten Sicherheitsangestellten des Altersheims Weiningen führen die Feuerwerksaktivitäten zu Verwirrung, Angstzuständen und erheblicher Verunsicherung bei den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Darüber hinaus sind die negativen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu unterschätzen. Während der Silvesternacht oder dem 1. August kommt es zu einer erheblichen Belastung durch Feinstaub und Schadstoffe, welche sich in Form eines dichten Nebels über dem Gemeindegebiet ausbreiten und gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Reizungen der Atemwege verursachen können. Zusätzlich verbleiben zahlreiche Rückstände von Feuerwerkskörpern auf Wiesen, Feldern, Gewässern und im öffentlichen Raum, was zu einer nachhaltigen Verschmutzung der Umwelt führt und einen erhöhten Reinigungsaufwand nach sich zieht.

Es ist dem Initianten bewusst, dass ein Verbot von lautem Feuerwerk nicht zu einer vollständig feuerwerksfreien Zone über Weiningen führen wird. Ebenso ist klar, dass die Durchsetzung eines solchen Verbots sowie das Ermitteln und Büssen von fehlbaren Personen mit zusätzlichem Aufwand für Polizei und Behörden verbunden sind. Dennoch würde ein solches Verbot ein wichtiges Signal setzen. Erfahrungen aus anderen Gemeinden und Städten – bereits 21 Gemeinden im Kanton Zürich – zeigen, dass nach Einführung entsprechender Regelungen eine merkliche bis hin zu einer sogar zufriedenstellenden Verbesserung der Situation erreicht werden konnte.

Zudem erscheint es nicht zielführend, auf eine mögliche nationale Regelung – etwa ein Verkaufsverbot von Feuerwerk für Privatpersonen – zu warten. Selbst im Falle einer Annahme einer solchen auf nationaler Ebene eingereichten Volksinitiative würde es erfahrungsgemäss längere Zeit dauern, bis entsprechende gesetzliche Anpassungen umgesetzt und rechtskräftig würden. Angesichts der bereits heute herrschenden Problematik besteht auf kommunaler Ebene unmittelbarer Handlungsbedarf.

Gleichzeitig soll mit der nun beantragten Anpassung keine generelle und undifferenzierte Einschränkung sämtlicher pyrotechnischer Anwendungen erfolgen. Ausnahmen erscheinen dort sinnvoll, wo die Verwendung örtlich klar begrenzt, kontrollierbar und hinsichtlich Lärms und Umweltbelastung deutlich weniger problematisch ist. Dazu zählen insbesondere das traditionelle Hochzeitsschiessen, der Einsatz von Pyroakustik zur Vogelabwehr im Rebbau sowie geräuscharme Feuerwerksarten wie beispielsweise bengalische Zündhölzer, Vulkane oder vergleichbare Effekte.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass geographisch klar definierte und zeitlich begrenzte Anwendungen deutlich weniger Panik bei Tieren auslösen. Nach einem ersten Schreck können Tiere die Situation besser einschätzen und einordnen, da die Quelle des Geräusches lokal begrenzt und nicht unvorhersehbar über das gesamte Gemeindegebiet verteilt ist. Zudem ist die Umweltbelastung bei den genannten Anwendungen erheblich geringer, da keine in die Luft geschossenen und anschliessend grossflächig niedergehenden Rückstände entstehen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Abbrennen von lautem Feuerwerk in der heutigen Form nicht mehr mit den Anforderungen an den Tier- und Umweltschutz sowie an die öffentliche Sicherheit und Ordnung vereinbar ist. Eine Anpassung der Polizeiverordnung, insbesondere durch ein Verbot von lautem Feuerwerk unter Berücksichtigung sinnvoller Ausnahmen, erscheint daher als verhältnismässige und notwendige Massnahme.

Stellungnahme und Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

Für die Gemeinde Weiningen ergeben sich aus der Annahme oder Ablehnung der Einzelinitiative weder wirtschaftliche noch gemeinnützige Vor- oder Nachteile. Der Inhalt dieser Initiative wirft jedoch eine gesellschaftspolitische Fragestellung auf, welche vorab die Stimmberechtigten zu beurteilen haben. Gleichwohl muss der Gemeinderat für diese Abstimmungsvorlage eine Empfehlung abgeben (§ 64 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte).

Für den Gemeinderat Weiningen sind die Begründungen des Initianten nachvollziehbar, weshalb er die Annahme der Einzelinitiative empfehlen kann. Allerdings wird er anlässlich der Diskussion in der Gemeindeversammlung Zurückhaltung üben und sich einzig zu allfälligen an den Gemeinderat gerichteten sachlichen oder rechtlichen Fragestellungen äussern. Die Interessensvertretung dieser Abstimmungsvorlage hat der Initiant Jakob Haug jun. selbst wahrzunehmen.

Weiningen, 21. April 2026

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Präsident

Bruno Persano
Schreiber